

Hard- und Software im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (Teil 2)

Überblick über drei Jahre Rechtsprechung in Leitsätzen mit ergänzenden Hinweisen

Uwe Twiehaus

C. Gewerblicher Rechtsschutz im Software- und Hardware-Bereich (insbesondere nach §§ 1, 3, 16 UWG, §§ 24, 31 WZG)

Wettbewerbsrechtlich (§ 1 UWG) neutrale Neuprogrammierung

Nachahmungsfreie Benutzeroberfläche

Kostenlose Abrechnungssoftware für Zahnärzte (Verstoß gegen § 1 UWG)

20. Ausgehend vom Grundsatz wettbewerbsrechtlicher Nachahmungsfreiheit für fremde gewerbliche Leistungen, kann im Bereich von Computerprogrammen sogar die identische Neuprogrammierung eines Programms nur unter besonderen Umständen wettbewerbswidrig im Sinne von § 1 UWG sein.

Dementsprechend ist auch die identische Nachgestaltung der sogenannten Benutzeroberfläche des betreffenden Programms – als bloßer Teil dieses Programms – wettbewerbsrechtlich bedeutungslos. [redakt. Leitsätze]

LG Nürnberg-Fürth Urteil – 1 HK O 3060/90 – 16.5.1991
jur-pc 1992, 1557 = CR 1993, 145

In den Gründen folgert das LG: "Nach alldem kann nicht allein aus der Identität einer Vielzahl von Einzelheiten aus der Benutzeroberfläche der Finanzbuchhaltungsprogramme der beiden Parteien die Wettbewerbswidrigkeit entnommen werden. Es bedarf vielmehr noch des Hinzutretens besonderer, die Unlauterkeit der an sich zulässigen Leistungsübernahme begründender Umstände. Hinsichtlich solcher Umstände hat jedoch die Klägerin keine konkreten Darlegungen gemacht."

Soweit die vorliegende "Nachahmung" an eine Urheberrechtsverletzung denken läßt, hatte das LG einen einschlägigen Unterlassungsanspruch abgelehnt; denn "die Klägerin [ging] selbst offenbar zu Recht davon aus, daß ihr Urheberrecht durch das von der Beklagten angebotene Finanzbuchhaltungsprogramm nicht verletzt worden ist."

21. "Das Vorhaben einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung, Abrechnungs-Software für Zahnärzte eines bestimmten Herstellers an ihre Mitglieder ohne gesonderte Berechnung abzugeben und zu warten, beeinträchtigt in erheblichem Maße den Wettbewerb privater Anbieter und steht außer Verhältnis zu den Maßnahmen, welche zur Erfüllung der Aufgaben einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung als öffentlich-rechtlicher Körperschaft erforderlich sind."

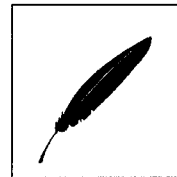
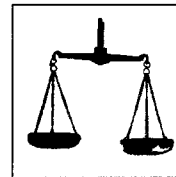
BGH Urteil – 1 ZR 174/91 – 8.7.1993

BGHZ 123, 157 = jur-pc 1993, 2358 = GRUR 1993, 917 = MDR 1994, 48 = NJW 1993, 2680 = ZIP 1993, 1336

Rechtsgrundlage der Wertung als wettbewerbswidrig ist § 1 UWG. Daß in dieser Hinsicht der Behinderungseffekt durch die wahrgenommenen Verbandsaufgaben nicht zu rechtfertigen war, dazu heißt es in den Gründen: "Zur Wahrung der berechtigten Interessen der Beklagten an einer Rationalisierung des Abrechnungsvorgangs, also an einem EDV-gestützten Abrechnungsverfahren, hätte es genügt, daß die Beklagte in Zusammenarbeit mit den privaten Herstellern von Abrechnungs-Software und mit den Krankenkassen sachdienliche Hinweise und konkrete Strukturvorgaben für die Erstellung eines kassenzahnärztlichen Abrechnungsprogramms gibt. Zur Anpassung einer EDV-gestützten kassenzahnärztlichen Abrechnung mit einer Verwaltungssoftware der Beklagten ist es nicht zwingend erforderlich, daß die Mitglieder der Beklagten über eine einheitliche Software eines bestimmten Herstellers verfügen. Da es technisch erfahrungsgemäß keine nicht behebbaren Schwierigkeiten bereitet, verschiedene Software interoperabel zu gestalten, und das Dekompilieren eines Programms zu diesem Zweck rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. § 69 e UrhG), ist das Handeln der Beklagten, mit dem Angebot der nicht gesondert berechneten Abgabe und Wartung der Abrechnungs-Software eines bestimmten Herstellers ihre kassenzahnärztlichen Mitglieder zu veranlassen, sich für diese Software unter Ausschaltung des (entgeltlichen) Angebots sonstiger Anbieter zu entscheiden, nicht zu rechtfertigen."

Als Berufungsgericht hatte das OLG Karlsruhe (Urteil – 4 U 20/90 – 11.4.1991, in NJW-RR 1992, 1259) im Ergebnis übereinstimmend entschieden.

Dr. Uwe Twiehaus, Hannover.



Wettbewerbswidriger Vertrieb von Computerspiel-Raubkopien

22. a. Aneignung und Vertrieb – mit gewissem Aufwand hergestellter – marktreifer Computerprogramme, insbesondere die Verbreitung von Computerspielen (Raubkopien), können als wettbewerbswidrige Ausbeutung fremder Arbeitsergebnisse gegen § 1 UWG verstoßen, so bei Herstellung und Vertrieb in größerem Maßstab auf der Grundlage eines kostensparenden einfachen Vervielfältigungsverfahrens.

b. Wettbewerbsrechtlich relevant im Sinne von § 1 UWG sind auch Vervielfältigung und Vertrieb durch eine Privatperson zum Zweck des Tausches, soweit es um identische Abnehmerkreise geht. [redakt. Leitsätze]

OLG Celle Urteil – 13 U 10/92 – 3.7.1992
CR 1992, 720 = NJW-RR 1993, 109

23. Der – durch Werbung unterstützte – Vertrieb einer CD-ROM-Datenbank, deren Daten zumindest in wesentlichen Teilen aus einer anderen Datensammlung stammen, verstößt gegen § 1 UWG. Die Wettbewerbswidrigkeit kann sich auch daraus ergeben, daß die Übernahme der Daten durch – eigenen oder fremden – Vertragsbruch ermöglicht wurde. [redakt. Leitsätze]

LG Hamburg Urteil – 312 O 462/93 – 21.10.1993
NJW-CoR 1994 Nr. 3 S. 170

CD-ROM-Datenbank mit Daten aus fremder Sammlung (Verstoß gegen § 1 UWG)

Um Daten auf CD-ROM ging es auch in einem vom OLG Frankfurt/M. (Urteil – 6 U 4/94 – 26.5.1994, in jur-pc 1994, 2628 = NJW-CoR 1994 Nr. 5 S. 303) entschiedenen Fall. Danach ist der Vertrieb einer Sammlung von drei CD-ROMs mit den Einträgen aller Fernsprechteilnehmer aus der Bundesrepublik Deutschland in Konkurrenz zu der von der Deutschen Telekom Medien herausgegebenen CD-ROM »Teleauskunft 1188« nicht als unlautere Leistungsübernahme oder Behinderung nach § 1 UWG zu werten, falls vor der Übernahme der für sich gemeinfreien Daten der Fernsprechteilnehmer aus den »amtlichen« Telefonbüchern durch »Abscannen« die jeweiligen Telefonbuchseiten in der Weise manuell bearbeitet werden, daß nur noch die reinen Daten der Fernsprechteilnehmer durch den Scann-Vorgang erfaßt werden können.

Das OLG verneint auch urheberrechtliche Ansprüche.

24. Ein Softwarehändler, der den Benutzern eines früher von ihm vertriebenen Programms die neue Fassung eines Konkurrenzprogramms im Tausch gegen das alte, nunmehr von einem Dritten hergestellte Programm zu einem – etwa den Aufwendungen für ein Up-date zum bisherigen Programm entsprechenden – Aufpreis anbietet und überläßt, handelt nicht wettbewerbswidrig im Sinne von § 1 UWG (weder als Behinderung noch als Ausspannen von Kunden Verstoß gegen die guten Sitten). [redakt. Leitsatz]

OLG Stuttgart Urteil – 2 U 266/87 – 12.10.1990
NJW-RR 1991, 497

“Up-date” mit Konkurrenzprogramm (kein Verstoß gegen § 1 UWG)

25. Wettbewerbsrechtliche Beurteilung von EDV-Hardware-Vertrieb und -Werbung unter der Angabe der Maßeinheit "Zoll":

a. keine Wettbewerbswidrigkeit bei Angabe für Disketten und Diskettenlaufwerke;

b. Verstoß gegen § 1 UWG bei entsprechender Bezeichnung der Bildschirm-Größe. [redakt. Leitsatz]

OLG Hamm Urteil – 4 U 113/93 – 23.9.1993
jur-pc 1994, 2469 = NJW-CoR 1994 Nr. 2 S. 103 = NJW-RR 1994, 623

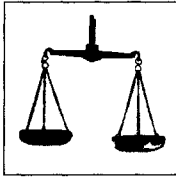
“Zoll“-Angaben beim Vertrieb von Disketten, Laufwerken und Bildschirmen

In beiden Varianten liegt zwar – so das OLG Hamm – möglicherweise ein Verstoß gegen § 1 des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen (BGBl. 1985 S. 409) vor; jedoch handelt es sich dabei um wettbewerbsneutrale Ordnungsvorschriften, die keine unmittelbar wettbewerbsregelnde Funktion haben. Ein Verstoß gegen § 1 UWG könne demnach nur dann angenommen werden, wenn sich der Händler mit der beanstandeten Werbung einen sachlich ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil vor gesetzestreuen Mitbewerbern verschafft.

Die auf den ersten Blick überraschende Differenzierung in der Subsumtion unter diesen Ausgangspunkt begründet das OLG etwa wie folgt: Für Disketten und Laufwerke sei die Verwendung der Maßeinheit "Zoll" üblich, folglich könne von irgendeinem Wettbewerbsvorsprung vor gesetzestreuen Konkurrenten nicht die Rede sein. Für Bildschirme gelte hingegen: "Anders als bei den Disketten und Laufwerken ist es hier der Antragsgegnerin nicht gelungen, die tatsächliche Vermutung, nach der sich Mitbewerber gesetzestreu verhalten und mit Zentimeter-Angaben werben, so zu erschüttern, daß sie nicht mehr für den Antragsteller streitet. Zum einen liegt die Möglichkeit einer gesetzestreuen Werbung schon deshalb nahe, weil sie bei den artverwandten Fernseh Bildschirmen ausschließlich verwendet wird. Zum anderen gibt es bei den sogenannten Notebooks, deren Displays mit Computerbildschirmen im gewissen Rahmen vergleich-

Verstoß gegen MeßeinhG und § 1 UWG

Wettbewerbsvorsprung durch Rechtsbruch



bar sind, auch die Angabe der Diagonalen in »cm«. ... Gibt es aber gesetzestreue Mitbewerber, so spricht die Lebenserfahrung dafür, daß nicht unerhebliche Teile des Verkehrs (noch) ihr Augenmerk in besonderem Maße auf Anzeigen für Computerbildschirme mit der Maßangabe »Zoll« richten und sich gerade deshalb mit solchen Anzeigen befassen, Anzeigen mit »cm«-Angaben aber demgegenüber vernachlässigen ..., weil bisher weit- aus überwiegend die Computerbildschirme in Zoll angeboten worden sind und derzeit auch noch angeboten werden. Die Lebenserfahrung spricht hier deshalb für eine solche Verhaltensweise, weil die angesprochenen Verkehrskreise an die Angabe »Zoll« gewöhnt sind und daher noch in diesen Angaben »denken«, so daß bei der Verwendung der gesetzlichen Maßeinheit Zentimeter derzeit noch eine (lästige) Umrechnung in Zoll notwendig würde. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß nicht jedem der Umrechnungsfaktor von Zentimeter in Zoll geläufig ist. Damit verschafft sich die Antragsgegnerin mit der beanstandeten Werbung einen sachlich ungerechtfertigten Vorsprung vor gesetzestreuem Mitbewerbern und verstößt somit gegen § 1 UWG." Zur Gegenansicht vgl. nachstehend Nr. 26.

Wettbewerbsneutrale
"Zoll"-Angabe

26. "a. Die Größenangabe der Bilddiagonale in der Längeneinheit »Zoll« in der Werbung für Computermonitore ist gesetz-, aber nicht wettbewerbswidrig.
b. Die Größenangabe der Bilddiagonale in der Maßeinheit »Zoll« in der Werbung für Computermonitore verletzt die gesetzlichen Bestimmungen über Einheiten im Meßwesen, die das metrische System als Längenmaß vorschreiben; dies führt aber nicht zur Wettbewerbswidrigkeit, weil kein durch den Rechtsbruch erzielter Wettbewerbsvorsprung ersichtlich ist (gegen OLG Hamm [vorstehend unter LS 25])."

KG Beschluß – 2 W 291/94 – 25.1.1994
WRP 1994, 404

Ähnlich LG Coburg (Beschluß – HKO 171/93 – 13.12.1993, in jur-pc 1994, 2469) – kein Verstoß gegen § 1 oder § 3 UWG, und zwar weder im Falle von Monitoren noch – erst recht – bei Disketten und Laufwerken. Pointiert heißt es dazu in den Gründen: "Die Werbung unternimmt ... nichts anderes, als dem durchgängigen Sprachgebrauch der Branche und aller angesprochenen Verkehrskreise zu folgen. Die Beschreibung mit Hilfe von Zoll oder Inch dient nicht der Schaffung von Vorteilen im Wettbewerb durch Verletzung einer wettbewerbsneutralen Vorschrift, sondern der schlichten Verständigung unter Verwendung einer ausnahmslos eingespielten Fachterminologie, welche hilft, Verständigungsfehler zu vermeiden und das sachlich (!) Richtige zu erwerben."

Verbraucher-Irreführung (§ 3
UWG) durch Werbung für
Geräte trotz unzureichenden
Vorrats

27. Aufgrund geläufiger Verbraucher-Erwartung im Einzelhandel, daß nämlich die Nachfrage nach öffentlich beworbenen Waren durch eine ausreichende Warenmenge gedeckt werden kann, ist auch beim Handel mit Computergeräten (hier: Notebooks) eine (Anzeigen-)Werbung, die sich nicht auf eine ausreichende Lagermenge stützen kann, wegen Irreführung (§ 3 UWG) wettbewerbswidrig. [redakt. Leitsatz]

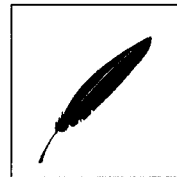
KG Urteil – 5 U 7655/92 – 30.3.1993
jur-pc 1993, 2365 = BB 1993, 1966

Das KG begründet: "Ein relevanter Teil des angesprochenen Publikums erwartet vernünftigerweise auch bei der Bewerbung des Handels mit Computergeräten, daß die beworbene Ware präsent und mitnahmebereit gehalten wird. Viele Computer-Interessenten können sich selbst hinreichende Informationen in einschlägigen Werbebroschüren, Fachzeitschriften oder über Selbststudium verschaffen, um die Einsatzfähigkeit und Tauglichkeit eines bestimmten Computertyps, insbesondere im PC-Bereich, beurteilen zu können. Gerade ein solcher Kunde ist beim Besuch eines Fachgeschäfts bereit und willens, die gekaufte Ware sofort mitzunehmen. Dieser Kunde geht deshalb auch davon aus, daß die beworbene Ware beim Händler auf Lager gehalten wird ... Das gilt um so mehr, da Computer heute so handlich, was insbesondere für ein »Notebook« gilt, und solche Massenartikel geworden sind, daß sie in der Transportverpackung unter dem Arm mitgenommen zu werden pflegen."

Ähnlich wie das KG haben sich OLG Frankfurt/M. (Beschluß – 6 W 188/90 – 19.2.1991, in CR 1991, 289 = WRP 1991, 590) und OLG Stuttgart (Beschluß – 2 W 56/92 – 2.10.1992, in CR 1993, 506 = WRP 1993, 129) geäußert.

legal als "kinderleicht"
beworbenes
Textverarbeitungsprogramm

28. Die Werbe-Aussage für ein benutzerfreundliches Textverarbeitungsprogramm, wonach dieses Programm professionelle Textverarbeitung "kinderleicht" mache, enthält eine offensichtliche reklamehafte Übertreibung und ist deswegen – auch wenn (entgegen wörtlicher Interpretation



der Aussage) sinnvolles Arbeiten mit dem Programm die Beherrschung des erforderlichen Betriebssystems voraussetzt – nicht als wettbewerbswidrig irreführend (§ 3 UWG) zu werten. [redakt. Leitsatz]

OLG Stuttgart Urteil – 2 U 176/93 – 8.10.1993
 NJW-RR 1994, 624 = WRP 1994, 57

Gegen die genannte Werbung hatte sich ein Konkurrent mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Unterlassungsverfügung gewandt. Neben der Frage der Wettbewerbswidrigkeit waren die wirksame Vollziehung der Beschlußverfügung (fehlende Postulationsfähigkeit des gegnerischen Anwalts) und das Rechtsschutzbedürfnis für eine neue Unterlassungsverfügung im Streit.

einstweilige Verfügung

29. Der durch § 16 UWG normierte Schutz für geschäftliche Bezeichnungen kann auch für Computerprogramme als "Druckschriften" im Sinne der Vorschrift in Anspruch genommen werden; eine Eigentümlichkeit etwa im urheberrechtlichen Sinne oder eine besondere graphische Ausgestaltung der Benutzeroberfläche ist dafür nicht vorauszusetzen. [redakt. Leitsatz]

Titelschutz nach § 16 UWG für Software

LG Hamburg Urteil – 315 O 220/93 – 12.1.1994
 CR 1994, 159

Detaillierter heißt es in den Gründen: Es brauche sich nicht um ein "Werk" im urheberrechtlichen Sinne zu handeln. "Notwendig und ausreichend ist es, daß überhaupt eine Schöpfung als sinnlich wahrnehmbare Gestaltung ... vorliegt und [diese] eine gewisse, einer besonderen Bezeichnung zugängliche Eigenständigkeit besitzt. ... Der Bezeichnung eines solchen Werks wird dann Schutz zuteil, wenn es sich um eine aussprechbare und individualisierende Kennzeichnung handelt, [diese] mithin Namensfunktion [gem. § 16 Abs. 1 oder 3 UWG] hat." Dies sei bei Computerprogrammen, die auf Datenträgern im geschäftlichen Verkehr angeboten werden, Erzeugnisse geistigen Schaffens darstellen und sprachlich (als Quellcode oder in Maschinensprache) verkörpert werden können, der Fall. Für ihre Titelschutzfähigkeit sei nicht ausschlaggebend, ob dem Programm im Hinblick auf die wahrnehmbare Benutzeroberfläche irgendeine Eigentümlichkeit zukommt. Eine Differenzierung danach, ob, wie etwa bei Computerspielen, Programme sich mit einer graphischen Oberfläche unmittelbar an den Benutzer wenden und in dieser Gestalt wahrnehmbar sind oder ob sie nur Funktionen anderer Programme unterstützen, sei nicht sinnvoll möglich.

30. Aufgrund Branchennähe zwischen einem Softwarehaus und dem Betreiber einer nicht kommerziellen Mailbox kann der Firmenname – gleichzeitig eingetragenes Warenzeichen – des Softwarehauses gegenüber der Benutzung einer insoweit verwechslungsfähigen Kennung durch den Mailbox-Betreiber Kennzeichen-Schutz im Sinne von § 16 UWG (und §§ 24, 31 WZG) genießen. [redakt. Leitsatz]

Softwarehaus und Mailbox-Betreiber mit identischer Kennung (§§ 16 UWG, 31 WZG)

AG München Urteil – 161 C 4781/93 – 13.7.1993
 CR 1993, 772

Es liege, so das AG, eine Benutzung "im geschäftlichen Verkehr" (§§ 16 UWG, 24 WZG) vor. Die für den Titelschutz vorauszusetzende Verwechslungsgefahr (§§ 16 UWG, 31 WZG) besteht nach Ansicht des AG deswegen, weil "für die Teilnehmer an der Mailbox durch die Kennung der Eindruck entstehen kann, die Mailbox stehe mit jener [des Softwarehauses] bzw. mit den entsprechenden »Angeboten« über die Mailbox in Verbindung."

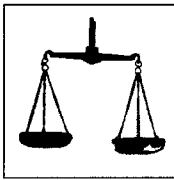
31. Gleichartigkeit von Waren – als Voraussetzung für einen zeichenrechtlichen Schutz – liegt vor, wenn sich folgende Waren- und Dienstleistungsangebote gegenüberstehen:

Waren-Gleichartigkeit und firmenmäßiger Kennzeichenschutz (§§ 16 UWG, 24, 31 WZG)

- einerseits "mit Programmen versehene Datenträger, insbesondere Disketten, Cassetten, Festplattenspeicher und Nur-Lese-Speicher (ROM), einschließlich Compact-Disk-Rom und Steckmodule; Ausbildung und Unterricht auf diesem Gebiet der Computertechnik; Erstellung von Programmen für Datenverarbeitungsanlagen";
- andererseits "Registrierkassen, Rechenmaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und Computer; Reparatur von Computeranlagen einschließlich deren Monitore und Drucker". [redakt. Leitsatz]

KG Urteil – 5 U 6226/92 – 18.12.1992
 CR 1993, 358

Im Streitfall hat sich ein Softwarehaus mit eingetragenen und für sein Warenangebot verwendetem Warenzeichen "Tricon" erfolgreich gegen die Benutzung des Kennzeichens "Tricom" durch den Konkurrenten gewehrt. Und zwar war zunächst die (waren-) zeichenrechtliche Beanstandung, für die es auf die Waren-Gleichartigkeit ankam, er-



verwechslungsfähige Zeichen

folgreich gewesen. Das vorliegende Verfahren, in dem es nur noch um die Kosten (§ 91 a ZPO) ging, betraf dann den Schutz der firmen-/namensmäßigen Kennzeichnung nach § 16 UWG.

Weitere einschlägige Rechtsprechung:

- Verwechslungsgefahr (nach § 16 UWG) zwischen den Firmierungen "Rainbow Arts Software" und "Rainbow Data": OLG München (Urteil - 6 U 1727/92 - 17.12.1992, in CR 1993, 358);
- Verwechslungsgefahr (im Sinne von § 31 WZG) zwischen (angemeldetem) Wortbildzeichen "Gikom" und (Widerspruchs-)Zeichen "Dicon", und zwar bei Waren-Gleichartigkeit zwischen elektronischen Alarmgeräten einerseits und Computern/Computerprogrammen andererseits: DPA München (G 37528/42 Wz - 16.1.1992, in CR 1992, 596);
- Verwechslungsgefahr (§ 31 WZG) zwischen dem eingetragenen und als Wort- und Wort-/Bildzeichen für Computerprogramme und für den Betrieb eines elektronischen Kommunikations- und Informationssystems geschützten Warenzeichen "Alexis" einerseits und dem für eine Anwalts-Software verwendeten Zeichen "Lexus" andererseits: OLG Hamm (Urteil - 4 U 29/92 - 14.4.1992, in jur-pc 1993, 2210 - nur Leitsatz; a. A. [als Vorinstanz] LG Bochum (Urteil - 14 O 112/91 - 10.10.1991, in jur-pc 1992, 1452) sowie DPA München (S 51567/9 Wz - 15.2.1993, in CR 1993, 357) zu §§ 5, 6, 31 WZG;
- Unterlassungsgebot zugunsten einer Firma "Computer u. Peripherie Handelsgesellschaft mbH" gegenüber Firmierung durch Konkurrenten mit "Computer GmbH"; nicht zu beanstandender Übergang des Unterlassungs- (und Vollstreckungs-) Schuldners auf die Bezeichnung "Data EDV-Systeme" (keine den "Kern" des Verbots berührende Zuwiderhandlung): OLG Frankfurt/M. (Beschluss - 6 W 119/91 - 1.11.1991, in GRUR 1992, 563 = NJW-RR 1992, 751);

vgl. auch LG Heilbronn (Urteil - 2 KfH O 457/89 - 4.10.1991, in BB Beilage 1992 Nr. 14 S. 6): "Unix" als nicht geschützter Sammelbegriff für ein Betriebssystem.

Programmkopien-Vertrieb als
Warenzeichenverletzung

32. a. Der Vertrieb von Computerprogrammen, die außerhalb der Lizenzgestattung des Warenzeicheninhabers mit dessen Warenzeichen versehen worden sind (Raubkopien), verletzt auf allen Handelsstufen das Warenzeichenrecht des Zeicheninhabers und hat damit die Ansprüche aus § 24 WZG zur Folge.

b. Folgende Ansprüche können in diesem Fall gegen den beteiligten *Händler* bestehen:

- ein Unterlassungsanspruch (Abs. 1);
- Schadensersatzansprüche (Abs. 2) und Anspruch auf Kopien-Vernichtung (§§ 25, 25 a WZG), jeweils gestützt auf schuldhaft versäumte Vorlegung der - wegen Herkunft und niedrigen Preises zwangsläufig suspekten - Programme an den Originalhersteller zur Echtheitsprüfung;
- ein Anspruch auf Auskunft über den Vertriebsweg. [redakt. Leitsätze]

LG München I Urteil - 7 O 3243/92 - 25.3.1993
BB Beilage 1993 Nr. 22 S. 8 = CR 1993, 698

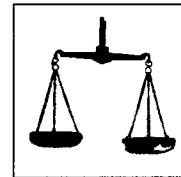
nicht lizenziertes Vertrieb von
"MS-DOS"-Kopien

Stein des Anstoßes waren im Streitfall Betriebssystempakete "MS-DOS". Diese, so das LG, seien im Sinne von § 24 WZG widerrechtlich gekennzeichnet worden; dazu die Urteilsgründe: "Die ... importierten Disketten und Handbücher ... sind mit den für die Klägerin geschützten deutschen Warenzeichen ... MS-DOS und ... MICROSOFT versehen. ... Für die Beurteilung der Widerrechtlichkeit kann es dahinstehen, ob die streitgegenständlichen Betriebssystempakete Produkte der amerikanischen Lizenznehmerin ... oder Raubkopien im eigentlichen Wortsinn sind, da die Firma A. gemäß ... Lizenzvertrag zwischen der Klägerin und ihr ... die unter Lizenz hergestellten Kopien des Betriebssystems nur zusammen mit Computersystemen, die im Lizenzvertrag aufgeführt sind, vertreiben durfte. Damit wäre ein isolierter Verkauf der Betriebssystempakete nicht zulässig gewesen. Weiter sind ... für die Firma A. nur solche MS-DOS-Produkte lizenziert, bei denen der Firmenname A. auf den Disketten, auf den Handbüchern und auch als Teil der Bereitschaftsmeldung bei Aufruf des Betriebssystems erscheint. Damit wäre die Aufmachung der streitgegenständlichen Produkte ebenfalls keineswegs von dem Lizenzvertrag gedeckt."

unerlaubte Sonderveranstaltung
(§ 7 UWG)

33. Im EDV-Waren-Handel ist das "Frühlingsangebot: AT-286 12 MHz Rechner nur ... DM; Canon Laserdrucker ... nur ... DM" als (unzulässige) Ankündigung einer unzulässigen Sonderveranstaltung im Sinne von § 7 UWG zu werten. [redakt. Leitsatz]

KG Urteil - 25 U 3449/92 - 30.11.1992
CR 1994, 34 = WRP 1993, 295 [jeweils nur Leitsatzabdruck]



34. Die in der Werbung für Standardsoftware versprochene "90-Tage-Rücknahmegarantie ... ohne Begründung ... bei voller Kaufpreiserstattung" stellt eine nach § 1 ZugabeVO verbotene Zugabe dar. [redakt. Leitsatz]
 OLG Frankfurt/M. Urteil – 6 U 234/90 – 19.3.1992
 NJW-RR 1993, 53

Bei der Wertung als Zugabe geht das OLG von der BGH-Rechtsprechung aus, wonach "als Zugabe eine von der Hauptware oder -leistung verschiedene, zusätzliche Nebenware oder -leistung zu begreifen ist ... [und] im Vertrag über die Hauptleistung zugesagte Nebenleistungen als Zugaben i.S. von § 1 Abs. 1 ZugabeVO angesehen werden können" Hinsichtlich eines Umtausch- und Rückgaberechts sei die Qualifizierung als Zugabe dann bejaht worden, wenn dieses Recht als willkürlich und von objektiven Kriterien völlig losgelöst erscheint. Die Subsumtion des Streitfalls unter diese Grundsätze in den Urteilsgründen ist in jur-pc 1993, 2098 nachzulesen.

"Rücknahmegarantie" als verbotene Zugabe

35. Für seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nach § 25 UWG widerlegt der Antragsteller, der Rechte aus einem Computerprogramm wahrnimmt, die im Wettbewerbsrecht bestehende Dringlichkeitsvermutung, wenn er, obwohl von der Berechtigung des Vorwurfs unberechtigten Kopierens und Anbietens seines Programms überzeugt, längere Zeit nicht gegen den Verletzer vorgeht, weil er die Kosten für die Beweisbeschaffung (durch Testkäufe) scheut. [redakt. Leitsatz]
 OLG Hamm Urteil – 4 U 72/92 – 30.6.1992
 jurpc 1993, 2209 = CR 1993, 287 = GRUR 1992, 889 [jeweils nur Leitsatz-Abdruck] = WRP 1992, 723

Dringlichkeitsvermutung für einstweilige Verfügung

Weitere Rechtsprechungsbeispiele für einschlägige Verfahren um vorläufigen Rechtsschutz:

einstweilige Verfügung – Rechtsprechungsbeispiele

- Anwendung der Dringlichkeitsvermutung aus § 25 UWG – sinngemäß – in Urheberrechtssachen: OLG Karlsruhe (Urteil – 6 U 52/94 – 13.6.1994, in jur-pc 1994, 2816 = NJW-CoR 1994 Nr. 5 S. 301);
- Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund – Glaubhaftmachung bei beantragter einstw. Verfügung auf Herausgabe von Sicherheitskopien, die für Individualsoftware erstellt worden sind: OLG Köln (Urteil – 19 U 206/93 – 17.12.1993, in NJW-CoR 1994 Nr. 5 S. 306);
- Rechtsschutzbedürfnis für den Erlaß einer Unterlassungsverfügung wegen beanstandeter Werbeaussage über ein Textverarbeitungsprogramm; wirksame Zustellung der Beschlußverfügung (§ 929 Abs. 2 ZPO) an nicht postulationsfähigen Anwalt der Gegenseite: OLG Stuttgart (Urteil – 2 U 176/93 – 8.10.1993, in NJW-RR 1994, 624 = WRP 1994, 57 – s. a. vorstehend Nr. 28).